

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbha.

Nr. 298

Sonnabend, 23. Dezember 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschriftzeile (7 Silben) 20 Pf., Octavzeile 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Vertrag verfallen, durch Mäze eingezogen werden muß oder der Auftragsgeber in Betriebes der Anstalt, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Versicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verlegung eines fleischlosen Tages.

Der auf Dienstag den 26. Dezember dieses Jahres fallende fleischlose Tag wird auf Mittwoch den 27. Dezember verlegt.
Dresden, den 21. Dezember 1916. 6417
Ministerium des Innern. 2180 II B III

Rechnung des Fleischverbrauchs.

Um die gleichmäßige Durchführung der Fleischversorgung im Bezirke einschließlich der Städte Großenhain und Riesa nach mehr als bisher zu sichern, werden auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 21. August 1916 und der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6. September 1916 folgende ergänzenden Bestimmungen erlassen.

I. Kundenlisten.

1. Die Gemeindebehörden haben bei der Ausgabe der Fleischkarten jedem einzelnen Empfänger eine von ihr abgestempelte Kontrollmarke auszubehalten. Sie enthält Abschnitte für die einzelnen Wochen. Auf die einzelnen Abschnitte hat der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand seinen Namen einzutragen. Bei der Anmeldung zu den Kundenlisten haben die Verbraucher die Wochenabschnitte dieser Marken an den Fleischer abzugeben. Ohne Abgabe eines Abschnittes darf keine Verlosung in die Kundenliste eingetragen werden. Der Fleischer seinerseits hat sämtliche empfangenen Kontrollmarkenabschnitte mit abzuliefern, wenn er die Kundenlisten zwecks Abschlußes der Gemeindebehörde vorlegt.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, nicht nur einen sorgfältigen Abschluß vorzunehmen, sondern auch auf Verhältnisse zu prüfen, ob die Zahl der eingelieferten Markenabschnitte mit der Zahl der in den Kundenlisten angegebenen Personen übereinstimmt. Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu verwenden, daß den Selbstverforgern nicht mehr Fleisch sichergestellt wird, als zulässig ist.

Unter Wiederholung des über diesen Punkt bereits in der Bekanntmachung vom 28. September 1916 Gesagten wird dazu bemerkt:

Jeder Haushaltungsvorstand hat bei der nächsten Fleischkartenausgabe anzugeben, wie weit er die Vorräte aus der Haushaltung freisetzen und wie weit er noch Marken für den Empfang von Fleischfleisch haben will. Sichergestellt werden darf ihm unter allen Umständen nur die Hälfte des Wertes der Marken, die er auf diese Weise zurückbehält.

(Weißes: Wenn der Haushalt eines Selbstverforgers 3 Köpfe zählt, so bekommt er unter den heutigen Verhältnissen an und für sich Marken für 1250 g. Verantwortet er sich nun, mit seinen Vorräten solange zu reichen, daß er wöchentlich noch für sämtliche 3 Köpfe zusammen 250 g Fleischmarken erhalten darf, so werden ihm davon zusammen nur 125 g wöchentlich sichergestellt.)

Die Gemeindebehörden haben sorgfältig darauf zu sehen, daß bis zu dem vorgesehene völlige Verbrauch der Haushaltungsvorstände bei jeder Markenausgabe der Abzug erfolgt. Die Marken, die der Selbstverforger nicht mehr zu erhalten hat, sind abzutrennen.

Die Selbstverforger erhalten nach erfolgter Haushaltungsvorstände bei jeder Fleischkartenausgabe, sofern sie noch Anspruch auf Fleischbezug haben, gleichfalls Kontrollmarken, aber solche von roter Farbe, und insgesamt nur eine für alle Personen ihres Haushaltes; andere Kontrollmarken erhalten sie nicht. Diese rote Kontrollmarke ist ebenfalls vom Bezugsberechtigten oder Haushaltungsvorstand zu unterzeichnen. Auf ihr ist von der Gemeindebehörde zu bemerken, auf wieviel Fleisch der Inhaber wöchentlich noch Anspruch hat. Das darf also nur die Hälfte dessen sein, was er noch wöchentlich an Fleischmarken für seinen gesamten Haushalt bekommt. Die roten Kontrollmarken sind überdies auch von den Gemeindebehörden zu unterschreiben.

Für die Selbstverforger ist in Zukunft eine besondere Kundenliste zu führen und zwar von roter Farbe. Die Fleischer haben sich bei der Abgabe roter Kontrollmarken genau zu überzeugen, wieviel sie dem Inhaber noch Fleisch sicherstellen dürfen, und dieses Quantum auch in ihrer Kundenliste zu vermerken.

Die Gemeindebehörden haben zu prüfen, daß die Gesamtmenge des angemeldeten Fleisches richtig ist. Bei dem Abschluß der roten Kundenlisten ist diese Menge auf den Bescheinigungen für die Königl. Amtshauptmannschaft zu vermerken.

2. Der Abschluß der Kundenlisten hat von jetzt an nur noch aller 14 Tage zu geschehen. In der Zwischenzeit darf der Fleischer An- und Abmeldungen von Kunden nicht annehmen. Für jede Verlosung sind also bei der Anmeldung bis auf weiteres zwei Kontrollmarkenabschnitte abzugeben.

Die Anmeldung der Kunden muß in der kommenden letzten Jahreswoche ausnahmsweise nochmals bis Freitag, dem 1. Januar 1917, ab aber jedesmal bis Mittwoch Mittag 12 Uhr der Woche beendet sein, in der die Listen einzuführen sind. Die Bescheinigungen über den Abschluß müssen bis Freitag Morgen in den Händen der Königl. Amtshauptmannschaft sein.

II. Die Unterzeichnung von Fleisch, Speck, Rohfleisch, Fleischwaren usw. auf der Rückseite der Fleischkarte ist zwar den Wünschen des Publikums entsprechend nach Möglichkeit zu berücksichtigen, doch besteht kein Anspruch auf Bezug dieser einzelnen Arten. Die entsprechenden Spalten in den Kundenlisten dürfen in Zukunft unausgefüllt bleiben und können weggelassen.

III. Deckung der sichergestellten Menge.

Die Fleischer sind verpflichtet, so weit ihre Vorräte irgend reichen, zunächst die sichergestellten Mengen abzugeben. Es ist durchaus unzulässig, daß eine Fleischlieferung eigenmächtig niedrigerer Mengen stattfindet, als sie der Kommunalverband bestimmt hat.

IV. Gastwirtschaften.

Wer als ständiger Verpflegter in einer Gastwirtschaft gesten soll, hat sich bei jeder Mahlzeit in eine öffentlich anzulegende Liste einzutragen. Es ist verboten, einen der-

artigen Eintrag zu machen, ohne daß man eine volle Mahlzeit eingenommen hat. Der Gastwirt hat bei Anmeldung der Zahl seiner ständigen Verpflegter ein Verzeichnis von ihnen einzulegen.

Kontrollmarken hat der Gastwirt nicht vorzulegen.

V. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer unter Nichtachtung vorstehender Bestimmungen eine Unrichtigkeit der Kundenliste bewirkt, wer einen unzulässigen Eintrag in die Liste der ständigen Verpflegter vornimmt oder wer sonst den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Großenhain, am 16. Dezember 1916.

2122 F II. Der Kommunalverband.

Verlängerung der Polizeistunde.

Die Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden hat für den ganzen Regierungsbezirk die Polizeistunde für die beiden Weihnachtstage, für den Silvester- und den Neujahrstag auf 12 Uhr festgesetzt.

Großenhain, am 22. Dezember 1916.

3001 d E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Ausländische Arbeiter betru.

Es ist in der letzten Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß ausländische Arbeiter den Ortsbehörden ihrer Arbeitsstelle ohne schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörde verlassen. Das ist unzulässig und strafbar.

Die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher sowie die Arbeitgeber werden veranlaßt, die Ausländer in dieser Richtung zu überwachen und ihnen ihre Verpflichtungen einzuschärfen.

Arbeitgeber, die ihre eigenen Verpflichtungen wegen der Anmeldung und Legitimation der Arbeiter außer Acht lassen, können gleichfalls bestraft werden.

Großenhain, am 21. Dezember 1916.

588 a Dir. Königl. Amtshauptmannschaft.

Polizeistunde betru.

Auf Anordnung der Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden wird hiermit bekanntgegeben, daß für die beiden Weihnachtstage, den 25. und 26. Dezember 1916, sowie für Sonntag, den 31. Dezember 1916 und für den Neujahrstag, den 1. Januar 1917, die Polizeistunde auf

12 Uhr nachts

allgemein festgesetzt worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Dezember 1916.

Schr.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Wegen des im Monat Januar bei uns besonders regen Betriebes können wir Zinsenzuschreibungen nur bei Ein- oder Rückzahlungen vornehmen.

Wir weisen hierbei mit darauf hin, daß es auch durchaus nicht notwendig ist, in Sparbüchern die Zinsen gerade am Jahresbeginn aufschreiben zu lassen.

Dies kann vielmehr ganz gelegentlich, wenn auch erst nach Jahren erfolgen, weil ein Zinsverlust ausgeschlossen ist.

Alle Zinsen, auch wenn sie nicht im Sparbuche stehen, werden nach jedem Jahresabschluß zum Kapital geschlagen und mitverzinst, bis die Höchstzulage, die bis auf weiteres 5000 M. betragen kann, erreicht ist.

Sparkassenverwaltung Riesa, am 18. Dezember 1916.

R.

Handelschule Riesa.

A. Lehrlingsabteilung

für Handelslehrlinge und junge Leute anderer Berufszweige. Unterrichtsdauer 3 Jahre, wöchentlich 12-15 Stunden.

B. Volksschule

für Knaben, die vor ihrem Eintritt in die Lehre eine kaufmännische Ausbildung erhalten sollen. Wöchentlich 30 Stunden Unterricht.

C. Mädchenabteilung

zur Ausbildung von jungen Mädchen in kaufmännischen wie allgemeinbildenden Fächern. Unterrichtsdauer 1 Jahr mit wöchentlich 20 Stunden.

Entgegennahme von Anmeldungen für Oktober 1917 und nähere Auskünfte durch die Direktion der Handelschule

C. D e h m e, Direktor.

Holzverfeinerung auf Warbacher Staatsforstrevier.

Werkhof „zum Sackenhof“ in Roffen, Freitag, den 5. Januar 1917, vorm. 10 Uhr: 973 m. Stämme 10-36 cm, 211 m. Röße 7-18 cm, 10 m. Stangen 12 u. 13 cm, 16,5 m m. Brennholz, 14 m m. Brennholz, 11,5 m m. Weite, 262 m m. Weite, 98 m m. Brennholz von den Abt. 58, 61, 63, 65, 66, 68, 69, 98 u. 100.

Königl. Forstrevierverwaltung Warbach u. Kol. Forstrevieramt Augustsburg.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 23. Dezember 1916.

Wieder ist Weihnachten herangefommen. Die letzten Tage waren geteilt zwischen häuslicher Wärme und hoher Politik. Der Friedensvorsatz Deutschlands und die Aufnahme, die er in London, Paris, Petersburg und Rom fand, hatten uns ernst gestimmt. Doch wir blieben ohne eine Spur von Burcht, kaum daß wir sonderlich enttäuscht waren, nur neu verwundert über das Maß von Verblendung bei unseren Feinden. Die Vorbereitungen auf das Fest sind noch nicht allenthalben beendet. Es steht auch noch der „goldene Sonntag“ bevor, der, trotzdem er auf den Heiligabend fällt, sicherlich nochmals tummelndes Leben in die Geschäftströden bringen wird. Möge er zufriedene Käufer und Verkäufer sehen. Die rechte Weihnachtsfreude wird dort einkönnen, wo der Vater oder der Sohn zum Heimaturlaub eintreffen. In gar vielen Familien jedoch wird das dritte Weihnachtsfest im Kreise der geliebten Verwandten im Lichte des Christbaums werden. Auch im Lichte des Christbaums wird der

Druck der schweren Zeit nicht weichen. Aber die Worte des Weihnachtsevangeliums, das Wunder der heiligen Nacht, sie sollen uns mit neuer Kraft und Zuversicht erfüllen. Auch an diesen Weihnachtstagen wollen wir geloben, uns der Opfer würdig zu erweisen, die auf den Schlachtfeldern unserer Väter, Söhne und Brüder ihren Familien dabei erweisen. Daß Deutschland zum dritten Male Weihnachten feiern kann ohne Feindesgefahr, ohne daß die Feinde seinen Boden betreten und nach Gefallen verüben können; das ist der Weihnachtsgaben beste, die die deutschen Soldatenkämpfer den Daheimgebliebenen bescheren. An diese köstliche Gabe reicht kein Geschenk an Dankbarkeit heran, das jemals auf den deutschen Weihnachtstisch gelegt worden ist. Möge Gott darum unsere Herzen auch ferner stark und hehrlich in der Treue und Liebe zum Vaterlande erhalten, damit die Opfer unserer Velden nicht umsonst gebracht sind. Und neben das Gedächtnis unentwegten Ausbarrens wollen wir auch das Gedächtnis nie vergehender Dankbarkeit stellen. Vergessen wir deshalb am Feste der Werte der Liebe nicht, die helfen sollen, die große Dankeschuld der Heimat an

unsere Velden abzutragen. Wir denken hier in erster Linie an unseren Verein „Heimatdank“. Wie viel Segen und willkommenen Hilfe vermag er zu spenden, wenn ihm allseitige Unterstützung zuteil wird. Aber gerade in unserem Riesa hat er diese bei weitem noch nicht in dem erwünschten Maße gefunden. Mühen darum am dritten Weihnachtstage recht viele sich die Förderung des „Heimatdank“-Vereins zu leisten, sei es durch einmalige Zuwendungen an den Verein, sei es durch Erwerbung der „Heimatdank“-Karte. In der Front und in der Heimat dem Heeresdienst für das Vaterland geweiht, wird auch das diesmalige Kriegswahlrecht uns den heiligen Weihnachtstagen gewähren. Solcher Weihnachtstriebe im Herzen kommt auch frohlich, läßt Raum für die Weihnachtsfreude. In diesem Sinne wünschen wir allen unsern Vereinen ein gesundes und geeignetes Weihnachtsfest.

Geschäftsjubiläum. Am 1. Weihnachtstage kann Herr Gärtnermeister Heeger auf ein 25 jähriges Bestehen seines Geschäftes zurückblicken. Mögen dem Jubililar noch viele Jahre erfolgreichen Schaffens beschieden sein!